

Tarifbestimmungen

und

Beförderungsbedingungen

für den

Verkehrsverbund Ems-Jade (VEJ)

Gültig ab 01.08.2017

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Tarifbestimmungen

1. Tarifsystem, Fahrpreisermittlung
2. Fahrkarten
 - 2.1 Einzelkarten
 - 2.2 Kurzstreckenkarten
 - 2.3 4er-Karten
 - 2.4 10erKarten
 - 2.5 Wertkarten
 - 2.6 Tagesrückfahrkarten
 - 2.7 24-Stunden-Karten
 - 2.8 Nachtkarten/Sondertickets
 - 2.9 Monats- und Wochenkarten
 - 2.10 9-Uhr-Monatskarten
 - 2.11 Jahres-Abonnements
 - 2.12 Schülermonats- und Schülerwochenkarten
 - 2.13 Schülersammelzeitkarten
 - 2.14 VEJ-Kundenkarte
 - 2.15 Schülerkarten „Plus“
 - 2.16 SemesterTickets
 - 2.17 Mobil65Karte
 - 2.18 Senioren-Card
 - 2.19 Familienticket
 - 2.20 Mehrfahrtenkarten (5er-Ticket)
 - 2.21 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen
 - 2.21.1 Kinder
 - 2.21.2 Reisegruppen
 - 2.21.3 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)
 - 2.21.4 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten
 - 2.21.5 Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen
 - 2.21.6 Beförderung von Tieren und Sachen
 - 2.21.7 AnrufBus
 - 2.21.8 Job-Ticket
 - 2.21.9 Beförderung von E-Scootern
3. Umsatzsteuer

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Omnibuslinien im VEJ
- Anlage 2 Tarifstufentafeln
- Anlage 3 Fahrpreistafel
- Anlage 4 Berechtigte für Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülersammelzeitkarten
- Anlage 5 Bedingungen für das Abonnement SemesterTicket
- Anlage 6 Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen
- Anlage 7 Abweichende Bestimmungen für den Anrufbus
- Anlage 8 Bestimmungen für den AnrufBus Rheiderland

Beförderungsbedingungen für den Verkehrsverbund Ems-Jade

Allgemeines

Dieser Tarif enthält Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Er gilt im Linienverkehr des Verkehrsverbundes Ems-Jade (VEJ). Die Verkehrsunternehmen des VEJ und die Omnibuslinien, auf denen dieser Tarif gilt, sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft, die den Fahrgast befördern. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Tarifbestimmungen

1. Tarifsystem, Fahrpreisermittlung

In den Stadtverkehren Emden, Leer und Wilhelmshaven bestehen Einheitspreise.

In den anderen Verkehren ergeben sich die Fahrpreise, soweit keine anderen Regelungen bestehen, aus den zwischen den Tarifzonen festgelegten Tarifstufen (Anlage 2 – Tarifstufentafeln - in Verbindung mit Anlage 3 - Fahrpreistafel).

2. Fahrkarten

2.1 Einzelkarten

Im Stadtverkehr Wilhelmshaven gelöste Einzelkarten berechtigen vom Zeitpunkt ihrer Entwertung an zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 60 Minuten im gesamten Stadtliniennetz. Im Stadtverkehr Emden gelöste Einzelkarten berechtigen vom Zeitpunkt ihrer Entwertung an zu Fahrten innerhalb von 60 Minuten im gesamten Stadtliniennetz mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Nach Beendigung dieser Zeitspanne ist eine neue Karte zu entwerfen oder das Fahrzeug unverzüglich zu verlassen. Einzelkarten sind bei Fahrtantritt unverzüglich zu entwerfen.

Einzelkarten in den anderen Verkehren berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

Einzelkarten sind nicht übertragbar.

2.2 Kurzstreckenkarten

Kurzstreckenkarten werden nur im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben. Sie gelten für vier Haltestellen. Rück- und Rundfahrten sind nicht zugelassen.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für Einzelkarten.

2.3 4er-Karten

4er-Karten werden nur im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben. Jeder Abschnitt dieser Mehrfahrtenkarte berechtigt vom Zeitpunkt der Entwertung an zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 60 Minuten im gesamten Stadtliniennetz. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für Einzelkarten.

2.4 10er-Karten

10er-Karten werden nur im Stadtverkehr Leer ausgegeben. Jeder Abschnitt dieser Mehrfahrtenkarte berechtigt vom Zeitpunkt der Entwertung an zu einer Fahrt im gesamten Stadtliniennetz.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für Einzelkarten.

2.5 Wertkarten

Wertkarten werden nur im Stadtverkehr Emden gegen Vorauszahlung von mindestens 12,00 € für Erwachsene, 6,00 € für Kinder und höchstens 60,00 € für Erwachsene, 36,00 € für Kinder ausgegeben (Emder Karte). Sie berechtigen zu Fahrten zu den in der Fahrpreistafel (Anlage 3) genannten Preisen im Stadtverkehr Emden. Ein Umstieg oder eine Fahrtunterbrechung ist nicht möglich.

Für jede Fahrt wird der in der Fahrpreistafel (Anlage 3) genannte Betrag abgebucht.

Wertkarten sind übertragbar. Ansonsten gelten die Tarifbestimmungen wie für Einzelkarten.

2.6 Tagesrückfahrkarten

Tagesrückfahrkarten werden nicht in den Stadtverkehren Emden, Leer und Wilhelmshaven ausgegeben.

Sie gelten an einem Tag für eine Hin- und Rückfahrt zwischen zwei bestimmten Haltestellen, ggf. mit erforderlichem Umsteigen. Sie gelten ganztägig und sind übertragbar.

2.7 24-Stunden-Karten

24-Stunden-Karten werden nur im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben.

Sie berechtigen vom Zeitpunkt der Entwertung an zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 24 Stunden im gesamten Stadtliniennetz. Nach Beendigung dieser Zeitspanne ist eine neue Fahrkarte zu entwerfen oder das Fahrzeug unverzüglich zu verlassen.

24-Stunden-Karten sind übertragbar.

An Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen können 24-Stunden-Karten während der Gültigkeitsdauer von einer Familie (maximal 2 Erwachsene sowie 3 Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 11 Jahren) benutzt werden.

2.8 Nachtkarten/Sondertickets

Nachtkarten werden nach dem jeweiligen genehmigten Tarif ausgegeben, Sondertickets werden von den jeweils den Verkehr durchführenden Unternehmen zu Sonderpreisen ausgegeben. In den Nachtbussen werden keine anderen Fahrkarten als Nachtkarten anerkannt.

2.9 Monats- und Wochenkarten

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat.

Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche.

Im Stadtverkehr Wilhelmshaven werden Wochenkarten nicht ausgegeben.

Monats- und Wochenkarten berechtigen in den Stadtverkehren zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Stadtliniennetz, in den anderen Verkehren zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Haltestellen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können, ausgenommen in den Stadtverkehren Emden, Leer und Wilhelmshaven, gleichzeitig 4 Personen, davon maximal 2 Erwachsene, die Monats- und Wochenkarten nutzen.

Monats- und Wochenkarten sind übertragbar.

2.10 9-Uhr-Monatskarten

9-Uhr-Monatskarten werden nur im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben. Für sie gelten die Tarifbestimmungen wie für Monatskarten mit der Ausnahme, dass 9-Uhr-Monatskarten montags bis freitags zur Fahrt erst ab 9 Uhr gültig sind.

2.11 Jahres-Abonnements

Monats- und 9-Uhr-Monatskarten im Stadtverkehr Wilhelmshaven (2.9 und 2.10) gibt es auch im Abonnement zu nachstehenden Bedingungen:

Jahres-Abonnements gelten 12 Monate und verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht spätestens 14 Tage vor Ablauf gekündigt wird. Bei vorzeitiger Beendigung von Jahres-Abonnements wird für jeden bis zur Kündigung im laufenden Vertragsjahr abgelaufenen Monat der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis der jeweiligen Monatskarte nacherhoben, mindestens jedoch 10,00 €. Dies gilt nicht bei Wegzug aus dem Gebiet des Stadtliniennetzes.

Der monatlich fällige Betrag wird von der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH vom Girokonto abgebucht. Weist das Konto keine Deckung auf, so ist der Monatsbetrag zuzüglich der durch das Geldinstitut erhobenen Stornogebühr sofort fällig.

Die Einzugsermächtigung für die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH schließt Erhöhungen oder Verringerungen der Fahrpreise bei Tarifänderungen ein. Beanstandungen von Abbuchungen müssen innerhalb von vier Wochen an die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH gerichtet werden.

Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindungen sind der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH unverzüglich anzuzeigen. Wird eine Abbuchung wegen falscher Angaben vom Karteninhaber nicht eingelöst, wird eine bankübliche Bearbeitungsgebühr erhoben, die bei Neueinlösung der Lastschrift eingezogen wird.

Mit der Unterzeichnung des Kartenantrages für die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH akzeptiert der Karteninhaber die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.

2.12 Schülerwochen- und Schülermonatskarten

Schülerwochen- und Schülermonatskarten erhalten die in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02. August 1977 in der jeweils gültigen Fassung angegebenen Personen. Sie sind in der Anlage 4 dieser Tarifbestimmungen aufgeführt.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten werden an die Anspruchsberechtigten ab 16 Jahre nur gegen Vorlage einer gültigen Kundenkarte für die Benutzung von Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben. Die Kundenkarte, in der die Schule bzw. Ausbildungsstätte das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat, muss vom Inhaber ausgefüllt und dem Verkehrsunternehmen zur ergänzenden Eintragung vorgelegt oder dem Fahrpersonal –

freigemacht - mitgegeben werden. Für jüngere Anspruchsberechtigte (unter 16 Jahre) gilt die Kundenkarte auch ohne Bescheinigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte. Die Karte muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden.

Schülerwochenkarten werden nicht im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben.

Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche.

Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten berechtigen in den jeweiligen Stadtverkehren zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Stadtliniennetz, in den anderen Verkehren zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Zonen.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit der Kundenkarte. Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat der Inhaber einer Schülerwochen- oder Schülermonatskarte die rechtmäßige Benutzung nachzuweisen und ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

Schülerwochenkarten können vom Donnerstag der Vorwoche an erworben werden.

Schülermonatskarten können ab dem 25. des Vormonats an erworben werden.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten werden am 1. Werktag jeden Monats und jeder Woche morgens zu den Hauptverkehrszeiten nicht in den Bussen verkauft. Dafür gelten die Schülermonatskarten bis zum 1. Werktag des Folgemonats, 12 Uhr, und die Schülerwochenkarten bis zum 1. Werktag der Folgeweche, 12 Uhr.

Ist der 1. Werktag im Monat ein Samstag, gelten die Schülermonatskarten bis zum nachfolgenden Werktag, 12 Uhr.

2.13 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten sind Fahrkarten, die dem Fahrgast Schülerwochen-/Schülermonatskarten gesammelt anbieten.

Schülersammelzeitkarten erhalten nur Personen, die berechtigt sind, Schülermonats- und Schülerwochenkarten zu erhalten (siehe 2.12).

Schülersammelzeitkarten werden im Stadtverkehr Wilhelmshaven nur mit Lichtbild ausgegeben und sind nur mit Lichtbild gültig.

Schülersammelzeitkarten gelten für die auf den Karten eingetragenen Kalendermonate und Kalenderwochen.

Der Fahrpreis entspricht dem Preis, der zu zahlen wäre, wenn für die in der Schülersammelzeitkarte benannten Wochen und Monate einzelne Schülerwochen- und Schülermonatskarten gelöst würden. Bei Tarifänderungen während der Geltungsdauer werden Preisunterschiede nacherhoben oder erstattet.

Für verlorene und unleserlich gewordene Schülersammelzeitkarten werden Ersatzkarten ausgestellt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben, im Stadtverkehr Emden 23,00€. Im Stadtverkehr Wilhelmshaven werden für den Ersatz beschädigter Karten 8,00€ erhoben, für den Ersatz verlorener Karten 30€.

Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt. Schülersammelzeitkarten sind nicht übertragbar.

Der Inhaber einer Schülersammelzeitkarte hat die Benutzungsberechtigung auf Verlangen durch einen amtlichen Personalausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

2.14 VEJ-Kundenkarte

Zum Lösen von Schülerzeitkarten ist eine Kundenkarte erforderlich. Der grau markierte Teil und die Anschrift sind vom Schüler deutlich auszufüllen. Ab dem Alter von 15 Jahren muss die Bescheinigung der Lehranstalt oder der Ausbildungsstätte abgegeben sein.

Die Kundenkarte ist einer Kundeninformation des VEJ (Mobilitätszentrale) rechtzeitig zur Vervollständigung vorzulegen. Sollte keine Mobilitätszentrale erreichbar sein, kann die Kundenkarte unserem Fahrer übergeben werden. Nach Vervollständigung wird sie dann per Post zurückgesandt.

Bei der Fahrausweiskontrolle sind die Kundenkarte und der Fahrausweis zusammen vorzuzeigen.

Die Kundenkarte gilt bis zum eingetragenen Datum. Sie wird jedoch schon vorher ungültig, wenn die Schule/Ausbildungsstätte gewechselt wird oder aufgrund besonderer Bekanntmachungen (s.a. 2.13).

2.15 Schülerkarten "Plus"

Schülerkarten "Plus" werden als Ergänzungskarte zu einer Schülersammelzeitkarte oder Schülermonatskarte ausgegeben. Sie gelten zusammen mit der Schülersammelzeitkarte oder Schülermonatskarte für den eingetragenen Kalendermonat im Gesamtnetz, und zwar montags bis sonntags an Schul- und Ferientagen ganztägig.

2.16 SemesterTickets

Mit verschiedenen Universitäten und Hochschulen bestehen Verträge, nach denen Studierende dieser Studieneinrichtungen eine Fahrkarte, gültig für jeweils ein Semester bzw. Trimester, mit der Bezeichnung „SemesterTicket“ erhalten. Die Bedingungen sind in der Anlage 5 geregelt.

2.17 Mobil65Karte

Mobil65Karten werden an Fahrgästen ab 65 Jahren ausgegeben. Sie gelten für den eingetragenen Kalendermonat. Mobil65Karten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Verkehrsgebiet des VEJ.

Mobil65Karten sind nicht übertragbar. Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat der Inhaber einer Mobil65Karte die rechtmäßige Benutzung nachzuweisen.

Die Mobil65Karte ist nicht nutzbar in den Stadtverkehren Emden und Wilhelmshaven, Nachteulen und Sonderfahrten.

2.18 Senioren-Card

Die Senioren-Card kann ab vollendetem 65. Lebensjahr erworben werden, nachzuweisen durch Personalausweis, Reisepass, Führerschein, o.ä.

Die Senioren-Card wird für 12 Monate erworben und ermöglicht dem(r) Inhaber(in) Einzelfahrten zum ermäßigten Fahrpreis „Kind/Gruppen/ermäßigt“ nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel.

Sie gilt für die jeweils vollen 12 Folgemonate ab dem jeweils 1. des Folgemonats nach Antragstellung oder ab einem bei Beantragung anzugebenden Wunschmonat.

Die Senioren-Card ist nicht übertragbar.

Die Senioren-Card kann in allen Vorverkaufsstellen des Verkehrsverbundes-Ems-Jade erworben werden. Es wird die Möglichkeit geboten, die Bestellung postalisch zu tätigen, ebenfalls kann die Senioren-Card per Post zugestellt werden.

Die Senioren-Card ist nicht nutzbar in den Stadtverkehren Emden und Wilhelmshaven, Nachteulen und Sonderfahrten.

2.19 Familienticket

Das Familienticket ermöglicht bis zu zwei Erwachsenen für die Hin- und Rückfahrt die kostenfreie Mitnahme von bis zu drei Kindern bis 14 Jahren.

Der Fahrpreis für das Ticket ermittelt sich aus zwei Tagesrückfahrkarten nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel.

Das Familienticket ist nicht nutzbar in den Stadtverkehren Emden und Wilhelmshaven, Nachteulen und Sonderfahrten.

Im Verkehrsgebiet der Stadtwerke Verkehrsbetriebe Wilhelmshaven gilt deren 24-Stunden-Karte am Wochenende und an Feiertagen als Familienkarte (siehe 2.7.)

2.20 Mehrfahrtenkarten (5er-Ticket)

Mehrfahrtenkarten werden für Erwachsene und Kinder ohne weitere Ermäßigung in den Fahrzeugen ausgegeben.

Die Mehrfahrtenkarte bietet die Möglichkeit, in einer vom Fahrgast gewünschten Verbindung, fünf Fahrten zu einem ermäßigten Preis durchzuführen. Die einzelnen Fahrtabschnitte gelten nur am Tage der Entwertung. Sie berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigen Umsteigen in Richtung Fahrtziel. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Es gelten die Regeln für Einzelfahrten. Das 5er-Ticket ist nur gültig in den Landkreisen Aurich und Leer.

Mehrfahrtenkarten können von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Hierbei muß für jeden Fahrgast ein Fahrtabschnitt entwertet werden.

2.21 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

2.21.1 Kinder

In Begleitung eines erwachsenen Fahrgastes werden bis zu 2 Kinder im Alter bis einschließlich 3 Jahre unentgeltlich befördert.

Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 11 Jahren erhalten Fahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis, soweit ein solcher in der Fahrpreistafel (Anlage 3) vorgesehen ist.

2.21.2 Reisegruppen

Als Reisegruppen gelten Gruppen ab zehn gemeinsam reisenden Erwachsenen. Zwei Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 11 Jahren zählen als ein Erwachsener.

Reisegruppen zahlen im Stadtverkehr Emden je Person für Erwachsene den Fahrpreis für Fahrten auf Wertkarte+Gruppe, für Kinder den Kinderfahrpreis für Fahrten auf Wertkarte+Gruppe.

Im Stadtverkehr Wilhelmshaven ist bei Reisegruppen je Erwachsener ein Abschnitt der 4er-Karte, je Kind ein Abschnitt der ermäßigten 4er-Karte zu entwerfen.

In den anderen Verkehren wird je Person der ermäßigte Fahrpreis für Einzelkarten erhoben. Zwei Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 11 Jahren werden als ein Erwachsener gerechnet.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn sich die Reisegruppe mindestens zwei Werkzeuge vor Beginn der Fahrt anmeldet und sie mit den planmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

2.21.3 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) mit Beiblatt sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mitbefördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt.

Ein Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Führhund werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

Gemäß § 145 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB IX erstreckt sich der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung auf den Schwerbehinderten mit Merkzeichen (B) selbst, eine Begleitperson und einen Hund, wenn der Schwerbehinderte die entsprechende Wertmarke gekauft und im Schwerbehindertenausweis vorweisen kann. Fehlt die Wertmarke im Ausweis, muss der Schwerbehinderte zwar den vorgesehenen Fahrpreis zahlen, Begleitperson und Hund dürfen jedoch unentgeltlich fahren.

2.21.4 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei und der Bundespolizei in Uniform in Ausübung ihres Dienstes werden unentgeltlich befördert.

2.21.5 Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen

Die Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen ist in der Anlage 6 geregelt.

2.21.6 Beförderung von Tieren und Sachen

Handgepäck, Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie Kleintiere in einem Behältnis werden unentgeltlich befördert. Für Hunde außerhalb geschlossener Behältnisse werden die ermäßigten Preise der Einzelkarte erhoben.

Die Beförderung von Fahrrädern ist grundsätzlich zugelassen, soweit die Beschaffenheit und Besetzung des Omnibusses dieses zulässt. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und so zu beaufsichtigen, dass Schäden am Bus und anderen Sachen sowie Mitreisenden vermieden werden. Für dennoch entstandene Schäden ist der Besitzer des Fahrrades haftbar. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Falt- oder Klappräder, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt und mit einer Packtasche versehen sind, zählen als Handgepäck. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.

Für die Beförderung von Fahrrädern und Buskuriergut – Buskuriergut wird in den Stadtverkehren nicht befördert - wird ein Entgelt nach der Anlage 3 erhoben.

2.21.7 AnrufBus

Von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen für den Anrufbus sind in der Anlage 7, die Fahrpreise für den Landkreis Leer in Anlage 8 enthalten.

2.21.8 Job-Ticket

Das Job-Ticket ist ein Angebot der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH (SWV) ausschließlich für den Stadtverkehr in Wilhelmshaven.

Allgemeines:

- Das SWV-Firmen-Abo kann von einer Firma, Behörde oder sonstigen Institution bestellt und an aktive Mitarbeiter/-innen weitergegeben werden.
- Das SWV-Firmen-Abo berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf den Bussen der SWV innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches von Wilhelmshaven.
- Das SWV-Firmen-Abo gilt nicht auf den Regionalbussen in Wilhelmshaven und nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in/ aus dem Stadtgebiet.
- Die Benutzung der NWB ist mit dem SWV-Firmen-Abo nicht möglich.
- Das SWV-Firmen-Abo ist nicht übertragbar. Es gelten keine Mitnahmeregelungen.
- Das SWV-Firmen-Abo gilt nur in Verbindung mit einer JOB-Ticket Stammkarte und einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass etc.). Die Stammkarte wird mit einer Klarsicht-hülle und einer personalisierten Nummer nebst Namen herausgegeben.

1. Variante I (JOB-Ticket Großkunden-Abo)

Voraussetzung für den Bezug von SWV-JOB-Ticket Großkunden-Abo's ist der Abschluss eines Vertrages. Die Mindestbestellmenge beträgt 50 SWV- JOB-Ticket Großkunden-Abo's. Der Zusammenschluss von mehreren Unternehmen (Pooling) ist zulässig. Als Besteller und Vertragspartner tritt nur ein Unternehmen auf. Der Vertrag kann zu Beginn eines jeden Monats abgeschlossen werden und läuft dann insgesamt 12 Monate. Der Besteller erhält von der SWV monatlich eine Rechnung über die ausgegebenen SWV- JOB-Ticket Großkunden-Abo. Der Preis eines SWV-JOB-Ticket Großkunden-Abo richtet sich nach der Gesamtmenge der bestellten Karten. Grundlage für die Berechnung ist der jeweils gültige Tarif für die Jade-Monatskarte im Abo. Dabei wird ein Rabatt auf den monatlichen Preis der jeweils genehmigten Jade-Monatskarte im Abo gewährt.

Dieser beträgt bei:

Abnahme von: 50 - 100 = 13 %
 ab 101 Rabatt = 18 %

2. Variante II (JOB-Ticket Kleinkunden-Abo)

Voraussetzung für den Bezug von SWV-JOB-Ticket Kleinkunden-Abo ist der Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen Arbeitgeber und der SWV. Beschäftigte können direkt über ein Bestellformular bei der SWV ein JOB-Ticket Kleinkunden-Abo bestellen. Die Mindestbestellmenge beträgt 5 SWV-JOB-Ticket Kleinkunden-Abo. Eine Neubestellung kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen und läuft dann 12 Monate. Die SWV zieht die monatlichen Beträge über Lastschriftverfahren beim Besteller ein. Der Preis des JOB-Ticket Kleinkunden-Abo richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Tarif der Jade-Monatskarte im Abo. Dabei wird für je 11 Monate der Preis der Jade-Monatskarte im Abo eingezogen, der 12. Monat ist kostenlos.

2.21.9 Beförderung von E-Scootern

Wenn der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl oder Gehwagen angewiesen ist besteht ein Anspruch auf Mitnahme. Die Beförderung eines E-Scooter erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß der nachfolgend genannten Kriterien erteilen, sofern die im beigefügten Gutachten der Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen (STUVA) „Ergänzende technische Fragen zur Untersuchung der Mitnahmemöglichkeiten von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen“ vom 21. Oktober 2016 festgelegten Kriterien erfüllt sind.

Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an den E-Scooter zu stellen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg

- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

2. Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf folgenden drei Seiten:
 - die Fahrzeugseitenwand
 - die rückwärtige Anlehnfläche
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280mm.

Es ist wünschenswert, wenn Busse, die diese Anforderungen erfüllen, eine Kennzeichnung erhalten, um eine Prüfung der Eignung des Busses im Einzelfall durch die E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer und das Fahrpersonal zu vermeiden.

3. Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung sollte nicht zugelassen werden, um Flächenkonkurrenzen zwischen den E-Scooter-Nutzerinnen und -nutzern sowie mit anderen Fahrgästen zu verringern. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Grundlage ist der Erlass des ndrs. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 15.03.2017. Der Fahrgast ist für die ordnungsgemäße Sicherung selbst verantwortlich. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Beförderung zugelassen wird.

3. Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz, im Entgelt für die Beförderung von Buskuriergut der Regelsteuersatz enthalten

Anlage 1

Omnibuslinien im VEJ

aktuelle Auslagen in den Kundeninformationen des VEJ

Anlage 2

Tarifstufentafeln für Omnibuslinien im Verkehrsverbund Ems-Jade

aktuelle Auslagen in den Kundeninformationen des VEJ

Anlage 3

Zonenpreistafel für Omnibuslinien im Verkehrsverbund Ems-Jade

aktuelle Auslagen in den Kundeninformationen des VEJ oder unter www.vej-bus.de

Anlage 4

Berechtigte für Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülersammelzeitkarten

Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülersammelzeitkarten erhalten

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung, Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).

Bedingungen für das Abonnement SemesterTicket

StudentInnen bestimmter Universitäten und Hochschulen erhalten ein besonderes Zeit-Ticket im Abonnement für jeweils ein Semester mit der Bezeichnung SemesterTicket. Das SemesterTicket besteht aus einer Kundenkarte für StudentInnen mit eingedruckter Wertmarke und wird als Anhang mit der Immatrikulationsbescheinigungen ausgehändigt. Für das Semester Ticket gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN und der Verkehrsunternehmen im Bereich der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade sowie für die SPNV-Anschlussstrecken die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Beförderungsbedingungen der NordWestBahn GmbH.

Das SemesterTicket:

- ist personengebunden und daher nicht übertragbar
- ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Kundenkarte wird ohne Lichtbild ausgegeben. Ausnahme: SemesterTicket der IUB)
- kann eingezogen werden, wenn kein Lichtbildausweis vorgelegt werden kann
- lässt nur die Mitnahme von maximal 2 Kindern unter 6 Jahren zu
- gilt bei der DB und NWB nur für Fahrten in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist auch mit einem 1. Klasse-Ticket nicht gestattet.
- berechtigt nur innerhalb des VBN-Gebietes zur Nutzung der IC-Züge. Dabei ist ein monatlicher Aufpreis zu entrichten.

Ergänzend gelten die nachfolgend aufgeführten Bedingungen.

1. Voraussetzungen für das SemesterTicket

Für das Angebot SemesterTicket ist Voraussetzung, dass die diesem Angebot zu Grunde liegenden Vereinbarungen mit den Verfassten Studentenschaften der Hochschule Bremen, der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch den jeweiligen Allgemeinen StudentInnen-Ausschuss (AStA), rechtsverbindlich abgeschlossen sind. Die drei Vereinbarungen müssen gleichermaßen bestehen. Mit einbezogen sind die Hochschule für Künste in Bremen, die Hochschule Bremerhaven, der Hochschulverein Ottersberg für das soziale Wirken der Kunst e.V., die Deutsche Außenhandels- und Verkehrs-Akademie e.V., die International University Bremen (IUB) sowie die Fachhochschule Oldenburg, Ostfriesland, Wilhelmshaven (FH OOW).

Das SemesterTicket muss für alle StudentInnen der Universitäten und der Hochschulen abgenommen werden. Folgende Personen sind von der Verpflichtung ausgenommen:

- Schwerbehinderte, die nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der dazugehörigen Wertmarke nachweisen oder auf Grund ihrer Behinderung Verkehrsmittel des VBN nicht oder frei (G bzw. aG) nutzen können,
- StudentInnen, die sich auf Grund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten,
- TeilnehmerInnen am Online-Studium
- StudentInnen in Urlaubssemestern oder Praxissemestern wird die Teilnahme am SemesterTicket freigestellt.

2. Geltungsbereich

Das SemesterTicket gilt während des Gültigkeitszeitraumes an allen Tagen für beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz des VBN, im Busliniennetz der Verkehrsunternehmen in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade und auf folgenden Schienenstrecken außerhalb des VBN-Gebietes:

Bremerhaven – Cuxhaven
Rastede – Wilhelmshaven
Sande – Esens (Ostfrl.)

Rotenburg (Wümme) – Hamburg Hbf
Leer - Rheine
Ahlhorn – Osnabrück Hbf

Augustfehn – Emden– Norddeich
Eystrup – Hannover Hbf
In den IC-Zügen gilt das SemesterTicket ausschließlich im VBN-Gebiet.

Wildeshausen – Osnabrück Hbf
Lemförde – Osnabrück Hbf

3. Entgelt und Zahlungsmodalitäten

Der Beitrag für das SemesterTicket pro Semester kann der Fahrpreistafel (Anlage 3) entnommen werden und wird bei der Immatrikulation mit dem Semesterbeitrag eingezogen. Im Falle eines Hochschulwechsels zwischen den vorstehend genannten Universitäten/Hochschulen entfällt eine weitere Zahlung für das jeweils laufende Semester. Der Beitrag für das SemesterTicket wird von den ASten an den VBN abgeführt.

Bei Immatrikulation an mehr als einer am SemesterTicket beteiligten Universitäten/Hochschulen ist nur ein SemesterTicket abzunehmen.

Die Abrechnung des SemesterTickets wird im Auftrage des VBN von der Bremer StraßenbahnAG (BSAG) durchgeführt.

4. Fahrgelderstattung und Kündigung eines bestehenden Abonnements

Bei Exmatrikulation oder Tod erstatten die Verfassten Studentenschaften gegen entsprechenden Nachweis und Abgabe des SemesterTickets die nicht in Anspruch genommenen Fahrtkosten. Angefangene Monate bleiben bei der Berechnung des Erstattungsbetrages unberücksichtigt.

Bei Verlust des SemesterTickets kann ein neues SemesterTicket nur von der Universität bzw. Hochschule ausgestellt werden.

StudentInnen, die vor der Inanspruchnahme des SemesterTickets eine Monatskarte für Erwachsene persönlich abonniert haben, können zum Gültigkeitsbeginn des SemesterTickets dieses Abonnement kündigen. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementspreis und dem Preis der Monatskarte wird in diesem Fall verzichtet.

Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen

1. Gegen Vorlage einer gültigen BahnCard (BahnCard Jugend, BahnCard25 und BahnCard50) der Deutschen Bahn erhalten Inhaber auf den nachfolgend aufgeführten Buslinien des VEJ Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis. Kinder erhalten darauf eine weitere Ermäßigung von 25 %, wobei der Fahrpreis auf volle 10 Cent gerundet wird. Die BahnCard 100 erlaubt die kostenfreie Fahrt, außer auf der Linie 460.

121	Wilhelmshaven – Schillig	313	Wittmund - Esens
211	Jever – Harlesiel	410	Aurich – Emden
212	Jever – Horumersiel	411	Georgsheil – Norden
214	Jever – Moorwarfen	412	Norden – Norddeich
215	Jever – Cäcilienroden	460	Aurich – Leer
216	Jever – Fedderwardergröden	620	Leer – Bad Nieuweschan
217	Jever – Middelsfähr	621	Leer – Emden
218	Jever – Friedeburg	622	Leer - Papenburg
219	Jever – Wilhelmshaven	623	Leer – Augustfehn
220	Jever – Sillenstede – Jever	624	Leer - Bunderhee - Kanalpolder
222	Sande – Wilhelmshaven	625	Leer – Westerstede
227	Sommer – Sonne – Freizeit	635	Leer – Wymeer

2. Folgende Angebote der Deutschen Bahn, und zwar

Fahrscheine für einfache Fahrt und für Hin- und Rückfahrt (Normalpreis)

Plan&Spar-Fahrscheine

Mitfahrer-Fahrpreis

Großkundenabonnement (GKA)

Kurreisen (Kur-GKT)

Urlaubsfahrten für Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes

Militärdienstfahrschein der Bundeswehr

Dienstantrittsreisen der Bundeswehr

Gruppenfahrscheine

Rail & Fly- Fahrscheine

werden auf folgenden Buslinien des VEJ anerkannt:

363/362/361	Harlesiel - Westerholt - Norden		
363/362/368/314/361	Harlesiel - Dornum - Norden	620	Leer – Bad Nieuweschan
312	Norden - Harlesiel		
313	Wittmund - Esens		

Gruppenfahrscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor der Fahrt angemeldet wurde und ohne zusätzliche Leistungen durchgeführt werden kann.

3. Auf folgenden Buslinien des VEJ werden Zeitkarten Bus/Schiene anerkannt:

211	Jever – Harlesiel	412	Norden – Norddeich
213	Jever – Varel	620	Leer – Bad Nieuweschans
215	Jever-Sande	621	Leer – Emden
219	Jever – Wilhelmshaven	622	Leer - Papenburg
222	Sande – Wilhelmshaven	623	Leer – Augustfehn
312	Norden - Harlesiel	624	Leer - Bunderhee - Kanalpol- der
313	Wittmund - Esens	625	Leer – Westerstede
410	Aurich – Emden	635	Leer – Wymeer
411	Norden - Georgsheil		

5. City-Ticket

Das City-Ticket Angebot der DB wird im Stadtgebiet von Wilhelmshaven auf den Bussen der Stadtwerke-Verkehrsbetriebe Wilhelmshaven GmbH anerkannt

Abweichende Bestimmungen für den AnrufBus

Bedienungsregularien AnrufBus im Landkreis Leer

1. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet des AnrufBus umfasst das Gebiet des Landkreises Leer ohne die Stadt Leer und die Insel Borkum sowie von/nach Leer, Papenburg, Westerstede (Ammerlandklinik), Ocholt (Bahnhof) und Augustfehn (Bahnhof). In der Stadt Leer werden die Haltestellen Bahnhof/ZOB, Blinke, Bavinkstr. und Friesenstraße angefahren. In Papenburg erfolgt eine Bedienung der Haltestellen Bahnhof, Rathaus und Michaeliskirche.

2. Einsatzzeiten

Der AnrufBus verkehrt

Mo – Fr 7:30 Uhr – 18:00 Uhr

Sa/So + Feiertage 9:00 Uhr – 18:00 Uhr

3. Tarife

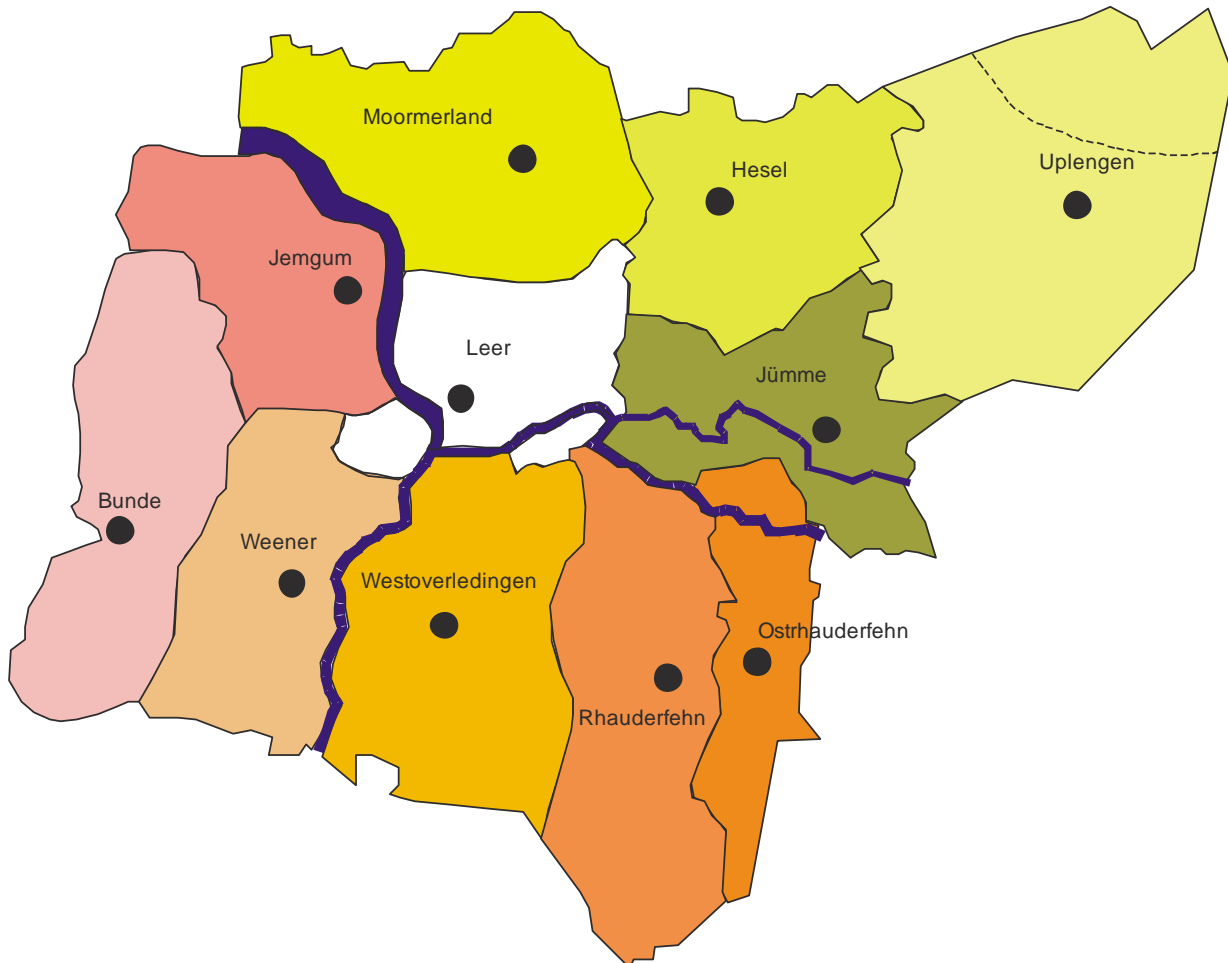
Gemäß Zonentarif der Anlage 8

Kinder von 4 – einschl. 11 Jahre:	jew.	ermäßigter Fahrpreis gem. Zonentarif
Behinderte (nur Servicezuschlag)	1,00 Euro	
Hunde	(wie Kinder)	
Fahrräder:	(wie Kinder)	

4. Ausschluss der Beförderung

Der AnrufBus ist nicht berechtigt, Fahrgäste auf einer parallel laufenden Linie zu befördern, wenn in einem Zeitraum von 45 Minuten vor oder nach beabsichtigten Durchführung der Fahrt dort planmäßig ein Linienbus verkehrt. Der Disponent ist in diesem Fall verpflichtet, den Fahrgast auf das Linienverkehrsangebot zu verweisen.

AnrufBus Landkreis Leer, Zonentarif



Fahrpreise		
Anzahl Waben	Einzelfahrpreis	erm. Fahrpreis
1 Zone	3,10 €	1,50 €
2 Zonen	3,60 €	1,80 €
3 Zonen	4,60 €	2,30 €
4 Zonen	5,00 €	2,50 €

- 1 Zone - Innerortsverkehr
- 2 Zonen - Nachbarortsverkehr
- 3 Zonen - über Nachbarortsverkehr
- 4 Zonen - Beispiel Einsteiger nördlicher Raum Uplengen nach Leer

Beförderungsbedingungen für den Verkehrsverbund Ems-Jade

Diese Beförderungsbedingungen enthalten

- a) die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (Allg. BefBed) nach der "Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230)" - jeweils gültige Fassung -
- b) die Besonderen Beförderungsbedingungen (Bes BefBed), die in *kursiver Schrift* nach den zugehörigen Bestimmungen der Allg. BefBed aufgenommen sind.

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträge auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Bes BefBed).

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

BesBefBed 1.

Anspruch auf Beförderung durch den Anrufbus im betreffenden Bedienungsgebiet besteht nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung und Bestätigung.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.

BesBefBed 2.

Es ist ferner verboten, Dinge mitzuführen und Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, Fahrzeuge und Fahrgäste zu beschmutzen oder Mitreisende zu belästigen, Handys während der Fahrt zu benutzen, Speisen und Getränke während der Fahrt zu verzehren.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und aussteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug einen festen Halt zu verschaffen.

BesBefBed 3.

Da nur bei Bedarf gehalten wird, müssen sich die Fahrgäste rechtzeitig an den Haltestellen bereitstellen und erkennen lassen, dass sie einsteigen wollen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer zu erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen im Omnibus vorhanden sind, muss der Fahrgast diese betätigen. Sonst hat er seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrer deutlich zu machen. Dort, wo Anspruch auf Beförderung durch den Anrufbus besteht, werden die Fahrgäste zu Hause abgeholt und zur Zieladresse bzw. zur Umsteigehaltestelle in den öffentlichen Linienverkehr befördert.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

BesBefBed 4.

Es sind die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 10 €, zu zahlen.

BesBefBed 5.

Bei Beschädigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die Instandsetzungskosten zzgl. Vorhaltekosten erhoben.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

BesBefBed 6.

Fahrpreise und Fahrkarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Soweit der Fahrgast im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, hat er diese beim kontrollierten Einstieg dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.

BesBefBed 7.

Fahrkarten, die zu mehr als einer Hin- und Rückfahrt gelten, können im Vorverkauf erworben werden.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerthen ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen. In Fahrzeugen mit Entwerter hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerthen und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € zu wechseln und Ein-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifes benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert sind,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
7. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 € erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für einfache Fahrt auf der vom

Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

BesBefBed 8.

Ein Anspruch auf Fahrpreiserstattung besteht nicht für den Benutzer einer Fahrkarte, soweit der Fahrpreis von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen (einschließlich Fahrräder) besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

BesBefBed 9.

Gebühren für die Beförderung von Handgepäck, Kinderwagen und von sonstigen Sachen des Fahrgastes werden nicht erhoben. Für die Beförderung von Fahrrädern wird ein Entgelt nach der Anlage 3 der Tarifbestimmungen erhoben.

BesBefBed 10.

Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auslieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn die Absende- und Zielhaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Zielhaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus-Kurierdienst). Das Fahrpersonal ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen. Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 Kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht von 50 Kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein. Es gelten die eingeschränkten Ziffern 1, 2 und 5 des § 11 der Allg. BefBed. Wird Bus-Kuriergut nicht abgeholt, so wird es bei der zuständigen Stelle des Unternehmens zur Abholung bereitgehalten. Die Haftung für Verlust oder Beschädigung ist ausgeschlossen. Für die Beförderung von Buskuriergut wird ein Entgelt nach der Anlage 3 der Tarifbestimmungen erhoben.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Eine Fundsache

wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung von Entgelt für die Aufbewahrung zurückgegeben.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

BesBefBed 11.

Der Unternehmer haftet nicht

- 1. bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften nach § 4 Allg. BefBed,*
- 2. für den Verlust von Sachen oder Tieren, die der Fahrgast mit sich führt,*
- 3. bei Schäden, verursacht durch von einem Fahrgast mitgeführten Sachen oder Tieren.*

§ 15 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

BesBefBed 12.

Die Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Ems-Jade haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - bei Erteilung einer unrichtigen Auskunft und bei Ausfall von Fahrten, wenn sie den Ausfall nicht zu vertreten haben.

BesBefBed 13.: Fahrgastrechte & Schlichtungsstelle

Die Weser-Ems Bus GmbH und die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH sind Mitglieder der Nahverkehrsschlichtungsstelle SNUB.

Zuständig in einem Streitbelegungsverfahren ist:

SNUB - Die Nahverkehr-Schlichtungsstelle e.V.

Postfach 6025

30060 Hannover

www.nahverkehr-snub.de

kontakt@nahverkehr-snub.de

Alle anderen Unternehmen des VEJ nehmen nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Im Falle von Streitigkeiten wenden sich Fahrgäste direkt an das betroffene Verkehrsunternehmen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.